

## Entwurf eines ELGA-Gesetzes 18.3.2011

Seite 1 von 2

### Stellungnahme zu einem Entwurf eines ELGA-Gesetzes 2011, 260/ME 24. GP, GZ: BMG-100000/0014-I/2010

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste erlaubt sich höflich als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2010/61 geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie, zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

#### Zu Artikel 1 - Allgemein

MTD-Austria erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD) relevante Gesundheitsdienstanbieter im Sinne des § 2 Z 2 des vorliegenden Entwurfes eines GTelG 2011 sind.

Derzeit werden elektronische Gesundheitsdaten durch MTD insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsberufen sowohl innerhalb des niedergelassenen Bereiches verwendet wie z.B. ärztliche Anordnung und sonstige Kommunikation mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe als auch z.B. zwischen einer Krankenanstalt und dem niedergelassenen Bereich (vgl. dazu die Ausführungen zum Entlassungsbrief gemäß § 24 Abs. 2 KAKuG mit ausdrücklicher Nennung der MTD). Zudem kann die gesetzlich erforderliche Dokumentation (§ 11a MTD-G) nicht nur im Rahmen von Einrichtungen, sondern auch von freiberuflich tätigen MTD mittels EDV erfasst werden und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen anderen Auskunftsberechtigten auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesem Grund ersucht MTD-Austria um eine diesbezügliche Berücksichtigung im Rahmen des ELGA-Gesetzes, insbesondere als ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter im Sinne des § 2 Z 10 GTelG 2011.

#### Zu Artikel 1 – Dritter Abschnitt: eHealth-Verzeichnisdienst

Die Einführung einer Liste der MTD als Teil des „Health Professional Register“ (vgl. Erläuterungen zu vorliegendem Entwurf, 16) ist dringend erforderlich. Ein entsprechendes Register für alle MTD ist ab sofort durch MTD-Austria in Zusammenarbeit mit den einzelnen Berufsverbänden unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen möglich. Aufgrund der erfolgten Vorarbeiten sind von MTD-Austria rund 50% aller Berufsangehörigen in dieser

Seite 2 von 2

Form bereits erfasst. Die mangelnde Publizität der MTD aufgrund der trotz wiederholter Aufnahme ins Regierungsabkommen (23. und 24. GP) noch nicht umgesetzte Registrierung stellt eine unververtretbare Schlechterstellung aus Sicht des Patientenschutzes dar. Aus diesem Grund soll umgehend eine Anpassung im Rahmen des MTD-G erfolgen und der Entwurf des § 9 Abs. 3 Z 1 GTelG ergänzt werden um „lit. i) der MTD-Liste gemäß § xx des MTD-Gesetzes, BGBl Nr. 460/1992,[...].“

### Ergänzung MTD-G in Analogie zu Artikel 7 und 9

Anlässlich des vorliegenden Entwurfes soll im GuKG und im MMHmG auf das GTelG Bezug genommen werden. Der Grund ist, dass auf die mit einer schriftlichen Anordnung einhergehende Datenübermittlung einschließlich der Datensicherheitsmaßnahmen die Bestimmungen des GTelG anzuwenden sind und damit darüber hinausgehende Bestimmungen entbehrlich sind.

Dasselbe ist für das MTD-G anzunehmen. Zwar ist in § 2 Abs. 1 bis 7 MTD-G das Erfordernis der Schriftlichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen, doch ist von der Verpflichtung dazu aus Beweisgründen und im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung für eine allfällige Kostentragung der gemäß (§ 135 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c ASVG freiberuflich erbrachten Leistung durch den Sozialversicherungsträger auszugehen.

Aus diesem Grund ist das MTD-G wie folgt zu ergänzen:

Dem § 36 wird folgender Absatz angefügt: „(12) § 2 Abs. 1 bis 7 MTD-G in der Fassung des Elektroische Gesundheitsakte-Gesetzes, BGBl I Nr. xx/20xx, tritt mit xx.xx.20xx in Kraft.“

MTD-Austria ersucht um Berücksichtigung dieser Anmerkungen.

Hochachtungsvoll,

Mag. Gabriele Jaksch  
Präsidentin MTD-Austria